

HVBG-Info 11/1983 vom 17.11.1983, S. 0074 - 0074, DOK 552.3:553.1/017-LG

Zwangsvollstreckung (§ 758 ZPO) - die Geschäftsräume juristischer Personen genießen den Schutz des Art. 13 GG - Beschluß des LG München I vom 05.05.1983 - 20 T 5569/83

Zwangsvollstreckung (§ 758 ZPO)

Die Geschäftsräume juristischer Personen genießen den Schutz des Art. 13 GG.

Sachverhalt:

Die Gläubigerin hat Erinnerung eingelegt, weil der Gerichtsvollzieher sich geweigert hatte, ohne Vorlage eines gerichtlichen Durchsuchungsbeschlusses nach § 758 ZPO in den Geschäftsräumen der Schuldnerin zu vollstrecken. Das Amtsgericht wies die Erinnerungen zurück. Die sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Fundstelle:

Neue Juristische Wochenschrift 1983, Heft 42, S. 2391